

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 1

Artikel: 1960-1985 : 25 Jahre IV

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838575>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kielholz warnte davor, depressive Personen lebensentscheidende Probleme selber treffen zu lassen, sie in die Ferien oder in eine Kur gleich welcher Art zu schicken, über Selbstmordgedanken hinwegzugehen und Kranke aufzufordern, sich zu beherrschen, aktiv zu sein. Völlig falsch ist es, depressive Menschen zum Mitmachen zu animieren.

Man muss sich einem depressiven Menschen vorbehaltlos zuwenden, die Motive seiner Depression aufzudecken versuchen, indem man seine Lebensgeschichte ergründet. Der Patient muss seine Depression als wirkliche Krankheit erkennen lernen. Er muss dabei über den Behandlungsplan sowie über Möglichkeiten und Nebeneffekte einer Therapie informiert und auf mögliche Stimmungsschwankungen aufmerksam gemacht werden. Eine offene Aussprache über Selbstmordabsichten ist unabdingbar. Von entscheidender Bedeutung ist schliesslich, dass die Familie, d. h. das Milieu des Kranken, in die Behandlung einbezogen wird. Vielleicht muss es gar gelingen, dass der Depressive sich selbst belächeln kann. Man muss mit ihm zu leben verstehen. Es geht dabei weniger darum, ihm Ratschläge zu erteilen, als vielmehr, ihm zuhören zu können, ihn ernst zu nehmen.

p. sch.

1960–1985: 25 Jahre IV

1984 . . . eine aussergewöhnliche Jahrzahl

Im Spätsommer 1984, anlässlich einer Zusammenkunft der für die IV Verantwortlichen im Bundesamt für Sozialversicherung, wurde beschlossen, das 25jährige Bestehen der schweizerischen Invalidenversicherung in bescheidenem Rahmen zu feiern.

1984 war in der IV-Geschichte nicht irgendein Jahr; es ist das Jahr des Erlasses der Botschaft des Bundesrates über die zweite IV-Revision. Anstoss dazu gaben eine Reihe von Forderungen aus verschiedensten Kreisen wie auch seitens eidgenössischer Parlamentarier. Genannt sei das Aktionskomitee für das Jahr des Behinderten (AKBS 81), welches unter anderem eine fünfstufige anstelle der heutigen zweistufigen Rentenskala, die Einführung eines Anhörungsverfahrens für Gesuchsteller, die Pflicht zu eingehender Begründung leistungsverweigernder Verfügungen und verstärkte Anstrengungen zur gesellschaftlichen Eingliederung der Behinderten forderte.

In der Zwischenzeit sind einzelne dieser Wünsche erfüllt worden und ihre Verwirklichung hat zu einer besseren Verständigung sowie zu einem spürbaren Rückgang der Beschwerdefälle geführt.

Eine lehrreiche und ansprechende Publikation

Ohne falsche Bescheidenheit darf gesagt werden, dass die Jubiläumsschrift einen gefreuten Eindruck macht. Der schöne Umschlag stammt vom Künstler

Hans Erni. Im Rahmen sehr allgemein gehaltener Weisungen konnte jeder Autor seinen Beitrag selbständig gestalten, worunter vielleicht die stilistische Einheitlichkeit etwas gelitten haben mag.

Wer ist angesprochen?

An wen ist diese Publikation gerichtet?

In erster Linie an die Behinderten selbst. Sie sollen überzeugt sein, dass das Schweizer Volk sie nicht vergisst, auch wenn die gesunden Bürger manchmal Mühe haben zu begreifen, was die Behinderten brauchen zum Leben und zur Teilnahme an der Volksgemeinschaft. Es ist auch wichtig, ihnen zu zeigen, dass auch in der IV eine gewisse Dynamik herrscht, obschon die Verwirklichung ihrer Wünsche manchmal lange auf sich warten lässt.

Es wurde aber auch an die Eltern gedacht, an ihre Sorgen, an ihre berechtigten Hoffnungen, die sie in neue Erziehungs-, Schulungs- und Berufsbildungsmethoden setzen. Wir hoffen, die Elternvereinigungen hiermit überzeugen zu können, dass ihre Bemühungen nicht vergeblich sind und dass ihre Stimmen gehört werden. Das gleiche gilt für die Organisation der Behindertenhilfe, deren Einsatz Anerkennung verdient.

Die Publikation wird ebenso allen Personen nützlich sein, die sich beruflich mit den Behinderten und ihren Schwierigkeiten beschäftigen, insbesondere den Fachleuten der IV-Sekretariate und der IV-Kommissionen, welche das Gesetz anzuwenden haben, sowie den Spezialisten für Berufsberatung, berufliche Ausbildung und Arbeitsvermittlung. Sie werden feststellen, dass sie im Zentrum dieser grossen Verteilungs-Organisation namens IV stehen.

Alle Lebensbereiche, von der frühesten Kindheit bis zum Erwachsenenalter

Der Inhalt des Werkes ist in Kapitel gegliedert, welche den praktischen Problemen der Behinderten im Laufe ihres Lebens gewidmet sind, beginnend bei der frühen Kindheit und endend beim Erwachsenenalter.

Die IV und die Gesundheit. In diesem Kapitel werden die zwei Hauptgruppen der von der IV gewährten medizinischen Massnahmen dargelegt, nämlich jene zur Behandlung von Geburtsgebrechen sowie die eigentlichen medizinischen Eingliederungsmassnahmen. Die IV-Ärzte erläutern die Kriterien, welche für die Übernahme durch die IV erfüllt sein müssen, und weisen auf die damit verbundenen Schwierigkeiten hin. Dem Leser wird die Bedeutung dieser Massnahmen vor Augen geführt, welche jährlich rund 200 Mio. Franken kosten und über 110 000 Personen zugute kommen. Erörtert wird am Schluss des Kapitels die Möglichkeit einer Übernahme dieser Leistungen durch die Krankenversicherung. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind bereits weit fortgeschritten, doch die Verwirklichung dieses Postulats, welches die finanziellen und personellen Aufwendungen der IV stark vermindern würde, ist noch nicht in Sicht.

Die IV und die Sonderschulung Minderjähriger. Wahrscheinlich hat die IV – dank ihren finanziellen Beiträgen und der im Zusammenwirken mit den Kantonen geleisteten organisatorischen Hilfe – in diesem Bereich zum grössten Schritt nach vorne beigetragen. Die Lektüre dieses Kapitels macht die erfreuliche Entwicklung der letzten zwanzig Jahre deutlich. Unser Land verfügt heute über rund 500 Sonderschulen mit 17 000 Ausbildungsplätzen, wovor mehr als die Hälfte auf die geistig behinderten Kinder ausgerichtet sind. Die IV trägt auch zur Aus- und Fortbildung des dazu nötigen Fachpersonals bei

Die IV und die berufliche Ausbildung. Die im dritten Kapitel behandelte berufliche Ausbildung ist in der IV von zentraler Bedeutung. Sie setzt eine gründliche Berufsberatung voraus, welche den 130 Fachleuten der IV-Regionalstellen obliegt.

Für die berufliche Eingliederung Behindter sind die erstmalige berufliche Ausbildung oder die Umschulung wichtige Grundlagen. Die Suche nach sicheren und den oft beschränkten Möglichkeiten der Behinderten angepassten Arbeitsplätzen ist eine ebenso bedeutsame Aufgabe. Viele Behinderte können in der freien Wirtschaft keinen geeigneten Arbeitsplatz finden. Für die schwächsten unter ihnen wurden Beschäftigungsstätten geschaffen, und für jene, die in beschränktem Rahmen produktive Arbeiten verrichten können, entstanden geschützte Werkstätten. In den vergangenen 25 Jahren hat – dank finanzieller Hilfe der IV – die Zahl solcher Werkstätten von 16 auf 250 zugenommen; sie beschäftigen heute rund 15 000 Behinderte.

Die IV und die soziale Eingliederung. Die gesellschaftliche Eingliederung der Behinderten ist vielleicht das Hauptanliegen der Organisationen der Invalidenhilfe. Im Laufe der Jahre sind neue Bedürfnisse sichtbar geworden, z. B. in den Bereichen Transport, Freizeitangebote, Sport, Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen usw. Auch im Wohnungsbau sind Verbesserungen erzielt worden.

Die IV und die Renten. Ein wichtiges Kapitel ist den Renten der IV gewidmet. Es wird festgestellt, dass die IV-Rente oft eine Faszination auf Versicherte mit einem physischen oder psychischen Gesundheitsschaden ausübt. Die vom Gesetz aufgestellten Anforderungen an die Bemessung der Invalidität sind daher recht streng; davon ist in diesem Kapitel die Rede, und es werden im weiteren die Verbesserungen im Rentensektor seit 1960 aufgezeigt. Trotz allen Verbesserungen kann man sich heute fragen, ob die IV-Renten den Existenzbedarf der Behinderten wirklich in angemessener Weise decken. Weitere Ausführungen gelten der vorgesehenen feineren Rentenabstufung sowie den Hilflosenentschädigungen.

Die IV und ihre Organe. In diesem Kapitel werden zunächst die einzelnen Organe der IV vorgestellt; danach wird auf die Ursachen für die oftmals langwierige Erledigung der Gesuche eingegangen. Eine deutliche Verbesserung ist seit 1983 festzustellen, weil der Versicherte nun die Möglichkeit hat, von der IV-Kommission persönlich angehört zu werden, bevor diese einen negativen Beschluss fasst. Die Beschwerden sind in der Folge spürbar zurückgegangen.

Die Finanzen der IV. Die IV weist heute einen jährlichen «Umsatz» von rund 3 Milliarden Franken aus. Der Bürger sollte über die Verteilung dieser

Gelder wie auch über die Aufbringung der Mittel im Bilde sein. Die entsprechenden Daten sind dem 8. Kapitel «Finanzen der IV» zu entnehmen.

Die IV und die Ausländer. Angesichts der Tatsache, dass in unserem Land zurzeit 942 000 Ausländer leben und im Versichertenregister der AHV die Namen von 6 Millionen Ausländern gespeichert sind, scheint es selbstverständlich, dass auch ihnen ein besonderes Kapitel gewidmet wurde. Es sei hier besonders auf den Abschnitt betreffend die Revision der ins Ausland überwiesenen Renten aufmerksam gemacht; von den im Jahre 1984 überprüften 5350 Ausländerrenten wurden 4181 bestätigt, 660 aufgehoben, 282 erhöht und 227 reduziert. Eine einmal zugesprochene Rente ist somit weder für Schweizer noch für Ausländer auf Lebenszeit erworben.

Die grossformatige und reich illustrierte Jubiläumsschrift kann solange Vorrat zum Preis von 10 Franken bei J. F. Charles, Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern, bezogen werden.

ZAK

ENTSCHEIDE

Voraussetzungen der Bevormundung Gefangener

(*Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten*)

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) bestimmt in Art. 371 Abs. 1 folgendes: «Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist.» Diese Vormundschaft erlischt mit der Verbüßung einer solchen Strafe, nicht aber mit der zeitweiligen oder bedingten Entlassung des Gefangenen (Art. 432 ZGB). Die Vormundschaft endigt auch nicht, wenn die auf Grund von Art. 38 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches angesetzte Bewährungsfrist länger ist als die Reststrafe (Bundesgerichtsentscheid BGE 84 II 677). Die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung hat aber die Vormundschaft nach Art. 371 ZGB nicht mehr als unabdingbar betrachtet. Für sie spricht nur eine widerlegbare Vermutung, die wegfällt, wenn sich ergibt, dass in persönlicher wie in wirtschaftlicher Beziehung eine Vormundschaft überflüssig ist (BGE 104 II 14, Erwägung 4). Nach neuester Praxis ist der die Vermutung beseitigende Gegenbeweis nicht an äusserst strengen Massstäben zu messen, da der erwähnte Bevormundungsgrund nicht auf der Schwere der Verurteilung, sondern auf dem Grade der Behinderung des Verurteilten beim Wahrnehmen seiner eigenen Interessen beruht (BGE 109 II 11 mit Hinweisen).

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hatte nun Gelegenheit, sich zu den Beweisanforderungen näher zu äussern. Im Tessin war ein zu entsprechend langer Freiheitsstrafe Verurteilter bevormundet worden, weil er über keine finanziellen Mittel verfüge und den Gegenbeweis zur Vermutung, er brauche einen Vormund, nicht erbracht habe. Der Verurteilte legte beim Bun-